

**Der Rückversicherer
für Deutschland**

Satzung der E+S Rückversicherung AG
Stand: 5. März 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: E+S Rückversicherung AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vornahme von Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsgeschäften jeglicher Art.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmungen und Geschäfte derselben oder ähnlicher Art zu errichten oder sich hieran zu beteiligen sowie alle Geschäfte, einschließlich von Interessengemeinschaftsverträgen, einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 45.469.800,00 EUR. Es ist eingeteilt in 75.783 auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital braucht nicht voll eingezahlt zu sein. Es kann erhöht werden, auch wenn ausstehende Einlagen noch eingefordert werden können.

§ 5 Form der Aktienurkunden

Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Aktien erfolgt durch Begebungsvermerk; sie ist nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats zulässig. Das Recht, die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, steht dem Aufsichtsrat unbedingt zu, ohne dass er verpflichtet wäre, im Falle der Versagung Gründe anzugeben.

§ 7 Aktienbuch

- (1) Die Aktien werden unter fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigentümer mit Namen und Wohnort ausgefertigt und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. In dem Aktienbuch sowie auf der Aktie selbst werden die mit Genehmigung des Aufsichtsrats erfolgten Eigentumsübertragungen vermerkt. Die Kosten der Übertragung trägt der Aktionär.

- (2) Jeder Aktionär hat die Änderung seines Wohn- bzw. Gesellschaftssitzes der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Abtretungserklärungen und die Berechtigung des Vorzeigers der Gewinnanteilscheine zum Empfang der darauf zu leistenden Zahlung zu prüfen und einen besonderen Nachweis zu verlangen.

III. Vorstand

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt, der auch die Verteilung der Geschäfte bestimmen kann.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt.

§ 9 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den neun Mitgliedern sind drei auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn der Gewählte nicht in der Hauptversammlung mündlich oder innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich die Annahme zu Händen des Vorstands erklärt.

- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 11 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, in der der Aufsichtsrat neu gewählt worden ist, findet ohne besondere Einladung eine Sitzung statt, in der der Aufsichtsrat für seine Amtszeit unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die in § 23 dieser Satzung genannte Regelung Anwendung.

§ 12 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einzuladen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – bei dessen Verhinderung - sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung. Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen; als teilnehmend gelten auch Mitglieder, deren Stimmabgaben nach Absatz 1 überreicht werden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet auch bei Wahlen die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.

- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich, fernkopiert, fernmündlich oder im Wege einer mit digitaler Signatur versehenen E-Mail gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Die gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in einer Niederschrift festgestellt.

Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

- (5) Über die in den Sitzungen des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorsitzende und – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie – soweit gesetzlich zulässig – zu Entscheidungen ermächtigen.

§ 14 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

V. Beirat

§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Zur Förderung der geschäftlichen Beziehungen unterstützt ein Beirat, dem höchstens zehn Mitglieder angehören, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Aufsichtsrat berufen, der auch die Vergütung für die Mitglieder des Beirats festsetzt. Werden während der Amtsperiode des Beirats neue Beiratsmitglieder berufen, so erfolgt deren Berufung bis zum Ende der Amtsdauer des amtierenden Beirats.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

VI. Hauptversammlung

§ 16 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Aktionärs-Gesellschaft oder in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

§ 17 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung beruft der Vorstand und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, der Aufsichtsrat ein.
- (2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und, sofern Vorstand und Aufsichtsrat es verlangen, über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten vierzehn Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs statt.

§ 18 Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch eingetragen sind und sich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben.

§ 19 Stimmrecht

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 20 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, übernimmt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 21 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

§ 22 Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 23 Wahlen

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten mehr als zwei Bewerber im ersten Wahlgang eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben sowie bei Stimmgleichheit im Rahmen der engeren Wahl, entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

VII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 24 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In den ersten zehn Monaten eines Geschäftsjahrs hat der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen. Diese Unterlagen sind durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

§ 25 Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Darüber hinaus dürfen sie weitere Anteile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit auf Grund der zusätzlichen Einstellung die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen.
- (2) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.
- (3) Die Dividende wird nach dem Betrag der geleisteten Einlage berechnet. Für Einlagen, die im Laufe eines Geschäftsjahrs geleistet werden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung auf den Anfang des Geschäftsjahrs zurückverlegt oder bis zum Anfang des nächsten Geschäftsjahrs aufgeschoben werden.
- (4) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahrs einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- (5) Die Hauptversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle der Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

Herausgeber
E+S Rückversicherung AG
Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover
Deutschland

www.es-rueck.de